Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1920/8/24 3R147/20

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.08.1920

Norm

ABGB §509

Rechtssatz

Der Nutzniesser eines Nachlasses kann vom Zeitpunkte der Besitzergreifung der Nachlassliegenschaft und noch vor Einverleibung des Fruchtgenußrechtes die in den §§ 509, 511, 512, 686 ABGB angeführten Rechte ausüben, soweit nicht die dingliche Natur des Rechtes selbst in Frage kommt oder der Fruchtgenuß selbst bestritten ist.

Entscheidungstexte

- 3 R 147/20
  Entscheidungstext OGH 24.08.1920 3 R 147/20
  Veröff: SZ 2/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1920:RS0015413

Dokumentnummer

JJR_19200824_OGH0002_00300R00147_2000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at